

Neubekanntmachung

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB, einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die damalige Bekanntmachung vom 8.10.2014 sowie die Ausfertigung der Satzung waren fehlerhaft. Diese Fehler sollen gem. § 214 Abs. 4 behoben werden. Aus diesem Grund erfolgt eine erneute Bekanntmachung und Ausfertigung der Satzung.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ tritt demnach gem. § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 214 Abs.4 rückwirkend am 8.10.2014 in Kraft.

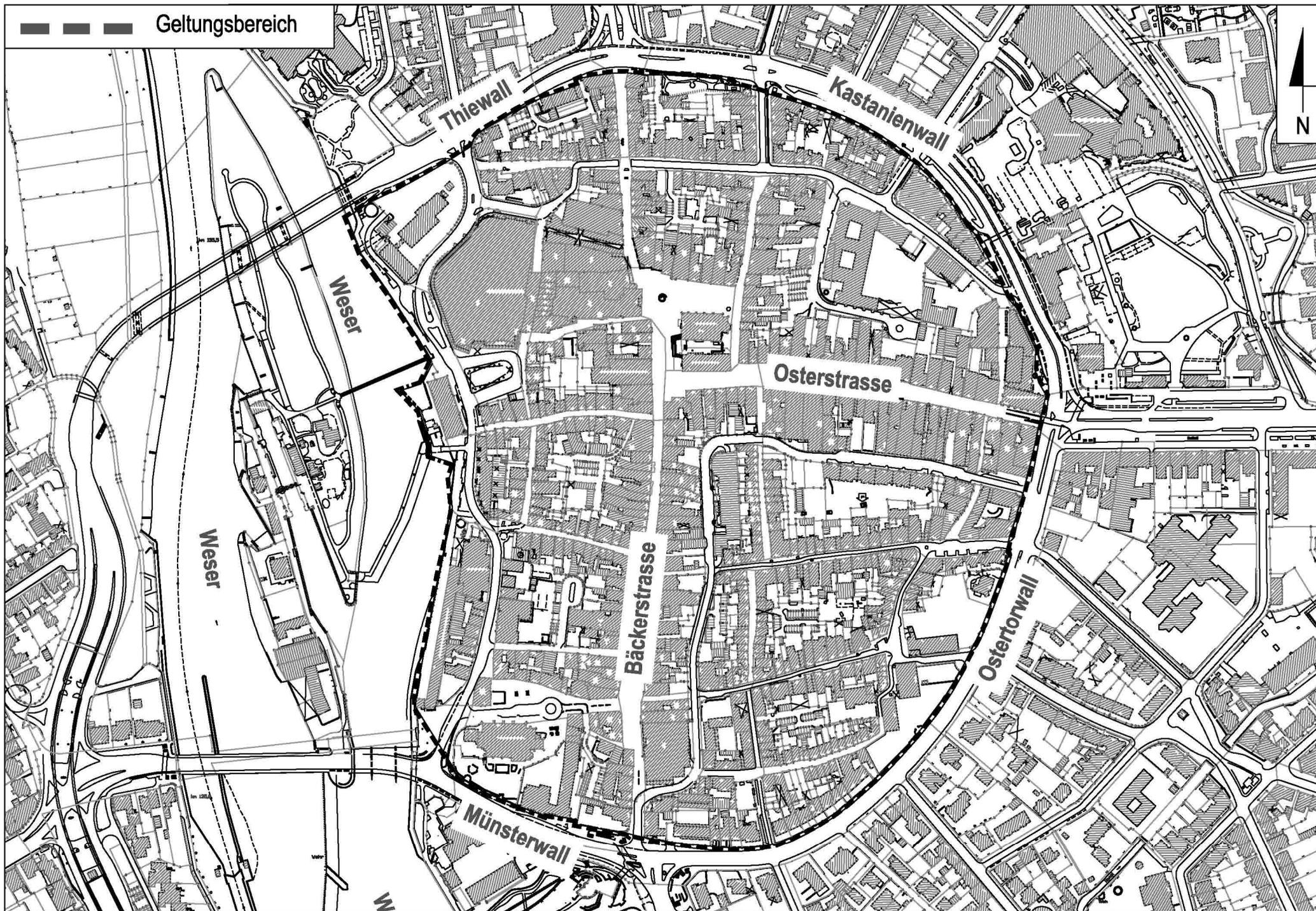
Das Sanierungsgebiet umfasst die Hamelner Altstadt einschließlich der altstadtseitigen Bebauung der Wallstraßen. Es wird durch die Wallstraßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall, sowie im Westen durch die Weser begrenzt.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort montags bis freitags während der Öffnungszeiten in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingesehen werden.

Hameln, den 16.01.2017

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

— — — Geltungsbereich



Sanierungsgebiet "Altstadt" - Geltungsbereich

ohne Maßstab